

SO_GERICHTE STBER.2021.65 vom 27. April 2022

SO Obergericht, 2022-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.65

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.65 du 27 avril 2022

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.65 del 27 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Vorfragen, Vorbemerkungen und Anträge der Parteivertreter;

E. 1.1

Der Einkommensschaden besteht aus der Differenz zwischen den Einkünften, die der Betroffene nach dem schädigenden Ereignis tatsächlich erzielt hat mit jenen, die ihm ohne dieses Ereignis zugeflossen wären (4C.338/2004 Erw. 3.2).

1,2 Die Psychiatrischen Dienste Solothurn diagnostizierten beim Geschädigten am 18. August 2017 den Verdacht auf eine Posttraumatische Störung, welche sich im Verlauf der Behandlung bestätigte (O-G 100; 103). Gemäss Arzzeugnis von Dr. med D.____, Allgemeine Medizin FMH, vom 27. September 2017 war der Geschädigte vom 10. Mai 2017 bis am 3. Oktober 2017 zu 100% und ab dem 4. Oktober 2017 bis am 8. Oktober 2017 zu 50% arbeitsunfähig (O-G 99).

E. 1.2

Mittäterschaft ist gleichwertiges koordiniertes Zusammenwirken bei der Begehung einer strafbaren Handlung (Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel in: PK StGB, Vor Art. 24 StGB N 10). Nach der Praxis des Bundesgerichts gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel a.a.O, Vor Art. 24 StGB N 12 mit zahlreichen Verweisen).

E. 1.3

Der Geschädigte verdiente in den Monaten April und Mai 2017 inkl. 13. Monatslohn CHF 5'199.85 brutto (O-G 104 f.). Ohne schädigendes Ereignis am 9. Mai 2017 hätte er deshalb in den fünf Monaten Juni ■ Oktober 2017 CHF 25'999.25 brutto verdient.

E. 1.4

Dem Geschädigten wurden nach dem Ereignis vom 9. Mai 2017 Unfalltaggelder ausbezahlt. In den fünf Monaten Juni bis Oktober 2017 erzielte er damit Einkünfte von CHF 21'118.20 (O-G 106 ■ 110).

E. 1.5

Die Differenz zum Einkommen, welches der Geschädigte ohne Ereignis vom 9. Mai 2017 erzielt hätte, beträgt somit CHF 4'188.05. Dieser Betrag stellt den vom Geschädigten erlittenen Einkommensschaden dar.

E. 1.6

Die Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten wurde durch die strafbare und damit rechtswidrige Handlung der Beschuldigten 1 und 2 herbeigeführt. Gestützt auf die Art. 41 ff. OR haben die Beschuldigten 1 und 2 deshalb dem Geschädigten den Betrag von CHF 4'188.05 unter solidarischer Haftung zu ersetzen. Die Beschuldigten 1 und 2 sind unter solidarischer Haftbarkeit für inskünftig aus und in Zusammenhang mit den Straftaten vom 9. / 10. Mai 2017 anfallende Kosten dem Grundsatz nach zu 100 % schadenersatzpflichtig zu erklären.

2. Genugtuung

E. 2

Einvernahme der Auskunftsperson;

E. 2.1

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht werden kann (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 S. 119 mit Hinweisen). Sie ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Es gibt mithin nicht nur eine richtige Entscheidung, sondern in einer gewissen Bandbreite eine Mehrzahl von angemessenen, dem Gebot der Billigkeit gehorchenden Lösungen (BGE 132 II 117 E. 2.2.3 S. 120; 123 II 210 E. 2c S. 212 f.). Die Genugtuung darf nicht nach schematischen Massstäben oder nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Dies schliesst weder den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne eines Richtwerts aus noch die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen, nämlich einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden (BGE 132 II 117E).

E. 2.2

Die Beschuldigten verletzten die Privatsphäre des Geschädigten und sein Sicherheitsgefühl in der eigenen Wohnung durch ihr nächtliches Eindringen, als der Geschädigte schlief, schwer. Der Geschädigte wurde von den Beschuldigten aus dem Schlaf gerissen und mit einer Lichtquelle geblendet; er schilderte mehrfach, wie er sich in diesem Moment hilflos und ohnmächtig gefühlt habe. Die Beschuldigten wurden in der Folge gegenüber dem Geschädigten tätlich und fügten ihm körperliche Verletzungen zu. Der Geschädigte war über mehrere Monate wegen psychischer Probleme arbeitsunfähig und begab sich in ambulante psychiatrische Behandlung. Der Geschädigte führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass er auf Grund des Ereignisses vom 9. Mai 2017 die Schweiz verlassen habe.

E. 2.2.3

S. 120 mit Hinweisen).

E. 2.3

Es liegt damit offensichtlich eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Opfers vor. Die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von CHF 3'000.00, die von Seiten des Geschädigten unangefochten blieb, erweist sich mit Sicherheit nicht als zu hoch. Die Genugtuung ist zu bestätigen und es sind die Beschuldigten 1 und 2 unter solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, dem Geschädigten eine Genugtuung von CHF 3'000.00 zuzüglich Zins ab dem 10. Mai 2017 zu bezahlen.

VII. Kosten und Entschädigungen

Die Entschädigung beträgt somit insgesamt CHF 3'738.60, bestehend aus dem Honorar von CHF 3'270.60 (18.17 Stunden à CHF 180.00), Auslagen von CHF 200.70 und 7.7 % Mehrwertsteuer von CHF 267.30. Zuzugung ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten 2 ist sie durch den Staat Solothurn zu bezahlen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 80 % (analog der Kostenverteilung), ausmachend CHF 2'990.90, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 782.76 (Differenz zum vollen Honorar à CHF 230.00 pro Stunde, inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 erlauben.

Demnach wird in Anwendung von

festgestellt/anderkannt:

2. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 26. November 2020 hat sich der Beschuldigte A. ___ schuldig gemacht:

3. Der Beschuldigte A. ___ hat sich schuldig gemacht:

a) einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren,

b) einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 110.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren, als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 19. September 2017.

5. Die Untersuchungshaft vom 19. Juni 2017 bis 21. Juni 2017, total 3 Tage, wird dem Beschuldigten A. ___ im Vollzugsfall an die Freiheitsstrafe angerechnet.

7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 26. November 2020 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten B. ___ wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom 4. Juni 2016 bis zum 19. Juni 2017, zuzugung Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt.

8. Der Beschuldigte B. ___ hat sich schuldig gemacht:

- der versuchten räuberischen Erpressung, begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017,

- des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017,

a) einer Freiheitsstrafe von 26 ½ Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für einen Strafteil von 18 ½ Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren.

b) einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren.

- Tötlichkeiten, angeblich begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017,

14. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 26. November 2020 hat sich C.____ des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht, begangen im April 2017.

15. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 26. November 2020 wurde C.____ zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 50.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt.

-Total 614.5 Gramm Marihuana

20. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 17 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 26. November 2020 wurde der Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Oliver Wächter, zur Geltendmachung seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

21. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 18 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 26. November 2020 wurde die Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren des früheren unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers C.____, Rechtsanwalt Christian Werner, auf CHF 3'270.65 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt. Sie ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50% gegenüber A.____, somit CHF 1'635.35, und im Umfang von 50% gegenüber B.____, somit CHF 1'635.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

22. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin von C.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 5'086.25 (Honorar CHF 4'555.80, Auslagen CHF 166.80, 7,7% MwSt. CHF 363.65) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der beiden Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren solidarisch gegenüber beiden Beschuldigten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

a) Der auf den Beschuldigten A.____ entfallende Anteil an den Verfahrenskosten wird auf CHF 10'246.75 festgesetzt (50% der Gerichtsgebühr und persönliche Auslagen) und ist vom Beschuldigten zu bezahlen.

a) A.____ hat von der Hälfte der Kosten einen Anteil von 75%, ausmachend CHF 2'400.00, zu bezahlen, im Übrigen gehen sie zu Lasten des Staates Solothurn;

b) B.____ hat von der Hälfte der Kosten einen Anteil von 80%, ausmachend CHF 2'560.00, zu bezahlen, im Übrigen gehen sie zu Lasten des Staates Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 2.4

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Oliver Wächter, macht in seiner Honorarnote für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von 23.75 Stunden (ohne Hauptverhandlung und Urteilseröffnung) und Auslagen von CHF 261.10 geltend. In Anbetracht dessen, dass Rechtsanwalt Wächter den Beschuldigten 2 bereits im erstinstanzlichen Verfahren vertreten hat, ist dieser Aufwand überhöht. Es sind daher folgende Kürzungen vorzunehmen: Rechtsanwalt Wächter macht für das Studium jeder Verfügung mit Brief an seinen Klienten einen Aufwand von mindestens 10 Minuten (0.17 Stunden) geltend. Dabei handelt es sich um Kanzleiaufwand, der nicht separat zu vergüten

ist. Für die entsprechenden Positionen sind daher jeweils nur 5 Minuten statt 10 oder 15 Minuten sowie 10 statt 25 Minuten (insgesamt 12 Positionen, 4 à 10, 6 à 15 und 2 à 25 Minuten) zu vergüten (Kürzung um total 110 Minuten). Im Weiteren macht der Verteidiger einen Aufwand von 35 Minuten für das Studium des Urteilsdispositivs der Vorinstanz geltend. Dieser Posten ist ersatzlos zu streichen, da ihm im erstinstanzlichen Verfahren eine Stunde für «Nachbearbeitung» entschädigt wurde. Rechtsanwalt Wächter macht für die Berufungserklärung 290 Minuten geltend. In Anbetracht des Umfangs von nur 1 ½ Seiten und der vollumfänglichen Anfechtung des Urteils, ist dies massiv überhöht. Ein Aufwand von 100 Minuten (Streichung von 190 Minuten) ist ausreichend. Des Weiteren macht Rechtsanwalt Wächter für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und das Plädoyer («Vorbereitung HV», «Besprechung mit Kl/Entwurf Plädoyer» und «Ergänzung Plädoyer») insgesamt einen Aufwand von 515 Minuten geltend. Auch dies erscheint viel zu hoch, da der Verteidiger den Beschuldigten 2 bereits vor der Vorinstanz vertreten hatte und daher bereits über Aktenkenntnis verfügte. Im Berufungsverfahren kamen denn auch keine neuen Erkenntnisse oder Unterlagen zu den Akten. Daher ist ein Aufwand von insgesamt 335 Minuten für diese drei Positionen angemessen (Kürzung um 180 Minuten). Für die Hauptverhandlung sind Rechtsanwalt Wächter 180 Minuten und für die Urteilsöffnung inkl. Hin- und Rückfahrt 120 Minuten zu vergüten. Für die Nachbearbeitung ist indessen ein Aufwand von 30 Minuten ausreichend (Kürzung um 30 Minuten). Somit resultiert ein zu entschädigender Aufwand von total 1'090 Minuten (18.17 Stunden). Ebenfalls zu beanstanden sind die geltend gemachten Auslagen für Fahrtkosten und Parking von insgesamt CHF 124.00. Gestützt auf § 157 Abs. 3 des Gebührentarifs (BGS 615.11) sind grundsätzlich die Kosten eines Bahnbillets 2. Klasse zu entschädigen. Für den Verhandlungstag sowie die mündliche Urteilsöffnung fallen somit Kosten von CHF 63.60 (zwei Fahrten Olten – Solothurn retour, ohne Ermässigung) an. Die zu entschädigenden Auslagen betragen somit CHF 200.70. Der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers wird auf CHF 782.76 festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zu einem Stundenansatz von CHF 230.00. Rechtsanwalt Wächter gibt zwar einen Stundenansatz von CHF 250.00 an, praxisgemäss muss für Stundensätze, die CHF 230.00 übersteigen, jedoch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Klienten vorgelegt werden (Schreiben der Gerichtskonferenz an den Anwaltsverband des Kantons Solothurn vom 13. Juni 2012). Eine solche liegt in casu nicht vor. Daher ist für das volle Honorar mit einem Stundenansatz von CHF 230.00 zu rechnen. Die Entschädigung beträgt somit insgesamt CHF 3'738.60, bestehend aus dem Honorar von CHF 3'270.60 (18.17 Stunden à CHF 180.00), Auslagen von CHF 200.70 und 7.7 % Mehrwertsteuer von CHF 267.30. Zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten 2 ist sie durch den Staat Solothurn zu bezahlen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 80 % (analog der Kostenverteilung), ausmachend CHF 2'990.90, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 782.76 (Differenz zum vollen Honorar à CHF 230.00 pro Stunde, inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 erlauben. Demnach wird in Anwendung von - (a)Art. 34, (a)Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44, Art. 46 Abs. 5, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 156 Ziff. 1 und 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 1 und Art. 22 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 267, Art. 335 ff. i.V.m. Art. 405 Abs. 1, Art. 391 Abs. 2, Art. 398 ff, Art. 422 ff StPO; Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. lit. g BetmG; Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG; Art. 33 Abs. 1 WG (A.____) - (a)Art. 34, (a)Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 43, Art. 44, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art.

69, Art. 109, Art. 156 Ziff. 1 und 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 1 und Art. 22 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 267, Art. 335 ff., Art. 391 Abs. 2, Art. 398 ff, Art. 422 ff StPO; Art. 19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. lit. g BetmG (B.____) festgestellt und erkannt: 1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom 4. Juni 2016 bis am 19. Juni 2017, zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. 2. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 hat sich der Beschuldigte A.____ schuldig gemacht: - des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 4. Juni 2016 bis zum 19. Juni 2017, - des Vergehens gegen das Waffengesetz, begangen am 16. Juni 2017, - des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Ausweises, begangen am 16. Juni 2017, 17. Juni 2017, 19. Juni 2017 und am 4. Juli 2017. 3. Der Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht: - der versuchten räuberischen Erpressung, begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017, - des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017. 4. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu a) einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren, b) einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 110.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren, als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 19. September 2017. 5. Die Untersuchungshaft vom 19. Juni 2017 bis 21. Juni 2017, total 3 Tage, wird dem Beschuldigten A.____ im Vollzugsfall an die Freiheitsstrafe angerechnet. 6. Auf die Frage des Widerrufs des A.____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Baden vom 23. November 2015 gewährten bedingten Strafvollzugs für eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 10.00 wird zufolge Zeitablaufs nicht eingetreten. 7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten B.____ wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom 4. Juni 2016 bis zum 19. Juni 2017, zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. 8. Der Beschuldigte B.____ hat sich schuldig gemacht: - der versuchten räuberischen Erpressung, begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017, - des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017, - des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 4. Juni 2016 bis zum 19. Juni 2017. 9. Der Beschuldigte B.____ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 26 ½ Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für einen Strafanteil von 18 ½ Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren. b) einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren. 10. Die Untersuchungshaft vom 19. Juni 2017 bis 3. Juli 2017, total 15 Tage, wird dem Beschuldigten B.____ an die Freiheitsstrafe angerechnet. 11. Der Antrag des Beschuldigten B.____ auf eine Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO in der Höhe von CHF 500.00 wird abgewiesen. 12. Der Antrag des Beschuldigten B.____ auf eine Genugtuung gemäss Art 429 Abs. 1 lit. c StPO von CHF 3'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 21. Juni 2017 wird abgewiesen. 13. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde das Verfahren gegen C.____ betreffend die folgenden Vorhalte zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt: - Tötlichkeiten, angeblich begangen in der Zeit vom 9. Mai 2017 bis zum 10. Mai 2017, - mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom 4. Juni 2016 bis zum 9. Mai 2017. 14. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des

Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 hat sich C.____ des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht, begangen im April 2017.

15. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde C.____ zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 50.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt.

16. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 13 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurden folgende bei A.____ und/oder B.____ sichergestellten Gegenstände eingezogen und sind, soweit noch nicht geschehen, nach Rechtskraft dieses Urteils durch die Polizei zu vernichten (alle Aufbewahrungsort Polizei Kanton Solothurn, Asservate): - Total 614.5 Gramm Marihuana - Tupperware mit diversen Minigrips - 1 Mischschale - 1 Feinwaage - 1 Schlagring in Tupperware - 1 Joint.

17. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 14 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde der bei A.____ beschlagnahmte Bargeldbetrag von CHF 660.00 eingezogen und verfällt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Staat Solothurn.

18. Die Beschuldigten A.____ und B.____ haben dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, unter solidarischer Haftbarkeit Schadenersatz von CHF 4'881.05 sowie eine Genugtuung von CHF 3'000.00 zuzüglich 5 % Zins ab dem 10. Mai 2017 zu bezahlen.

19. Die Beschuldigten A.____ und B.____ werden dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwältin Rahel Ritz, unter solidarischer Haftbarkeit für inskünftig aus und in Zusammenhang mit den Straftaten vom 9. / 10. Mai 2017 anfallende Kosten dem Grundsatz nach zu 100 % schadenersatzpflichtig erklärt.

20. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 17 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde der Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Oliver Wächter, zur Geltendmachung seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

21. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 18 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde die Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren des früheren unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers C.____, Rechtsanwalt Christian Werner, auf CHF 3'270.65 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt. Sie ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50% gegenüber A.____, somit CHF 1'635.35, und im Umfang von 50% gegenüber B.____, somit CHF 1'635.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

22. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von C.____, Rechtsanwältin Rahel Ritz, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 5'086.25 (Honorar CHF 4'555.80, Auslagen CHF 166.80, 7,7% MwSt. CHF 363.65) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der beiden Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren solidarisch gegenüber beiden Beschuldigten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

23. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 19 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde die Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren der früheren amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Olivia Müller, auf CHF 12'621.90 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 2'609.80 (Differenz zum vollen Honorar à CHF 220.00 pro Stunde, inkl. MWST), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

24. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Jürg Krumm, wird für

das Berufungsverfahren auf CHF 6'047.35 (Honorar CHF 4'995.00, Auslagen CHF 620.00, 7,7 % MwSt. CHF 432.35) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75% (ausmachend CHF 4'535.50), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. 25. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 20 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 26. November 2020 wurde die Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren des amtlichen Verteidigers von B.____, Rechtsanwalt Oliver Wächter, auf CHF 10'791.65 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'921.35 (Differenz zum vollen Honorar à CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MWST und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. 26. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.____, Rechtsanwalt Oliver Wächter, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 3'738.60 (Honorar CHF 3'270.60, Auslagen CHF 200.70, 7,7 % MwSt. CHF 267.30) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 80% (ausmachend CHF 2'990.90) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von 80%, ausmachend CHF 782.76 (Differenz zum vollen Honorar à CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MWST von total CHF 978.45), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben.

E. 3

Befragungen der Beschuldigten;

E. 3.1

Der Beschuldigte 2 ist der Vater des Beschuldigten 1. Er wurde 1963 [im Ausland] geboren, ist jedoch Schweizer Staatsangehöriger. Der Beschuldigte 2 kam als Kleinkind im Rahmen des Familiennachzuges nach [Europa], wo er die Schulen besuchte und eine Ausbildung [] begann, die er jedoch nicht abschloss. Im Alter von 19 Jahren kehrte er in [sein Heimatland] zurück und absolvierte dort den Militärdienst. [Im Heimatland] lernte er seine spätere Ehefrau kennen, mit welcher er 1988 in die Schweiz kam. 1992 (Beschuldiger 1) und 1994 kamen die beiden Kinder zur Welt. Der Beschuldigte 2 wurde in der Folge arbeitslos und es kam zu ehelichen Problemen. 2012 kehrte er in [sein Heimatland] zurück, wo er bei seiner Mutter wohnte. Wenn er sich in der Schweiz aufhielt, wohnte der Beschuldigte 2 bei seinem Sohn (AS 474 ff.).

E. 3.2

Beim Beschuldigten 2 sind keine Vorstrafen eingetragen.

E. 3.3

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 2 aus, dass er seit ca. zwei Jahren wieder in der Schweiz lebe. Er werde von der Sozialhilfe unterstützt. Auch bei der Befragung vor Obergericht gab er an, nach wie vor durch die Sozialhilfe unterstützt zu werden. Er geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Der Beschuldigte 2 lebt alleine.

E. 3.4

Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral. Es bleibt deshalb bei einer Freiheitsstrafe von 31 ½ Monaten.

4. Beschleunigungsgebot

Es kann auf die diesbezüglichen Ausführungen unter V./B./5. zum Beschuldigten 1 verwiesen werden. Es liegt eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor. Die Strafe des Beschuldigten 2 ist daher ebenfalls um fünf Monate auf 26 ½ Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

5. Sogwirkung

Aufgrund des Strafmasses von 26 ½ Monaten, das nahe an der Grenze zur Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges von 24 Monaten liegt, stellt sich die Frage der sogenannten Sogwirkung. Gemäss früherer bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Richter bei der Strafzumessung angesichts der einschneidenden Konsequenzen des unbedingten Vollzugs den Umstand mit zu berücksichtigen, dass die subjektiven Voraussetzungen des Strafaufschubs im Sinne einer günstigen beziehungsweise nicht ungünstigen Prognose im konkreten Einzelfall an sich erfüllt sind. Diese folgenorientierte Überlegung kann durchaus in die Strafzumessung einfließen, bei welcher dem Richter ein weites Ermessen zusteht. Liegt die ins Auge gefasste Sanktion in einem Bereich, der die Grenze für den bedingten Vollzug (24 Monate) beziehungsweise für den teilbedingten Vollzug (36 Monate) ■ wie übrigens auch für die Halbgefängenschaft nach Art. 77b StGB (1 Jahr) ■ mit umfasst, so hat sich der Richter die Frage zu stellen, ob eine Strafe, welche die Grenze nicht überschreitet, noch vertretbar ist. Bejaht er sie, hat er diese Strafe zu verhängen. Andernfalls ist es ihm unbenommen, auch eine nur unwesentlich über dem Grenzwert liegende ■ angemessene und begründbare ■ Strafe auszufällen (BGE 134 IV 17 E. 3.4 und 3.5 S. 24 f.).

Nach aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht jedoch kein Raum, die nach der neuen Rechtslage für den bedingten und teilbedingten Strafvollzug geltenden Grenzen auf dem Weg der Gesetzesauslegung wieder zu relativieren und entgegen dem klaren Wortlaut einen erweiterten Grenzbereich offen zu halten, um besonderen Anliegen eines Täters entgegenzukommen. Es ist lediglich, aber immerhin zu prüfen, ob eine Strafe im Bereich des gesetzlichen Grenzwerts für den bedingten bzw. teilbedingten Vollzug noch innerhalb des zustehenden Ermessensspielraums liegt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1193/2020 vom 13. Oktober 2021; 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 8.4.3; 6B_128/2020 vom 16. Juni 2020 E. 3.2; 6B_79/2019 vom 5. August 2019 E. 3.3).

Im vorliegenden Fall wäre eine Strafe von lediglich 24 Monaten nicht mehr schuldangemessen. Für den Beschuldigten 1 sind 24 Monate unter Berücksichtigung aller Umstände zwar noch angemessen, für den Beschuldigten 2, der der Initiator der Tat war, die treibende Kraft, kann dies nicht mehr gelten. Es rechtfertigt sich daher auch, dass der Beschuldigte 2 ■ im Gegensatz zum Beschuldigten 1 ■ einen Teil seiner Strafe verbüssen muss.

6. Geldstrafe für weitere Delikte

Für die weiteren Delikte ist eine Geldstrafe auszusprechen:

E. 4

weitere Beweisanträge und Abschluss des Beweisverfahrens;

E. 4.1

Der Beschuldigte 1 wurde [] 1992 [in der Schweiz] geboren. Er ist Schweizer Staatsangehöriger. Er wuchs mit einer [] Schwester bei den Eltern bzw. ab seinem fünften Altersjahr bei der Mutter [] auf. Nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht absolvierte er eine Ausbildung [], die er erfolgreich abschloss (AS 450 ff.).

E. 4.2

Der Beschuldigte 1 ist mehrfach vorbestraft: Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 8. April 2014 (AS 438 ff.) wegen diverser Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 60.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von CHF 2'400.00 verurteilt. Kurz darauf erging am 23. November 2015 der nächste Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden (AS 441 ff.) wegen Sachbeschädigung. Der Beschuldigte 1 wurde zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von CHF 500.00 verurteilt. Im Weiteren wurde er mit Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 19. September 2017 wegen einfacher Körperverletzung und mehrfacher vorsätzlicher Benützung eines Fahrzeugs ohne Fahrausweis zu einer Geldstrafe von 340 Tagessätzen zu je CHF 100.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 5 Jahren, und einer Busse von CHF 2'000.00 verurteilt. Zur Körperverletzung kam es im Rahmen einer Auseinandersetzung bei einem Drogenkauf.

Am 9. Mai 2017 war das Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Muri noch hängig. Der Beschuldigte delinquierte somit während eines hängigen Strafverfahrens. Diese Tatsache sowie die beiden Vorstrafen wirken sich strafferhöhend aus.

E. 4.3

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 1 aus, dass er mit seiner Partnerin zusammenlebe. Er arbeite [] im Verkauf und verdiene ca. CHF 5'000.00 pro Monat. Aus den Akten ist bekannt, dass er ab Juni 2021 zu 100 % arbeitsunfähig war, dies aufgrund von psychischen Problemen. Vor Obergericht gab er an, er lebe mit seiner Partnerin zusammen und arbeite seit April 2022 wieder in einer Festanstellung []. Er erziele dabei einen Bruttolohn von CHF 4'500.00.

E. 4.4

Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten leicht strafferhöhend aus. Es ist eine Straferhöhung von zwei Monaten vorzunehmen, so dass sich eine Freiheitsstrafe von 29 Monaten ergibt.

5. Beschleunigungsgebot

Es sind im erstinstanzlichen Verfahren Verzögerungen entstanden, die als Verletzung des Beschleunigungsgebots zu qualifizieren sind. Das Verfahren vor der Vorinstanz dauerte insgesamt über zwei Jahre (Eingang Anklageschrift am 3. Juni 2019 bis Versanddatum begründetes Urteil am 16. Juli 2021). Nach der ersten Verfügung am 10. Juli 2019 folgte die Ansetzung der Hauptverhandlung erst am 28. Januar 2020. Diese fand sodann erst am 25. November 2020 statt. In der Zwischenzeit stand das Verfahren ohne ersichtlichen Grund still. Im Weiteren wurde das begründete Urteil der Vorinstanz erst am 16. Juli 2021, damit sieben Monate nach der Hauptverhandlung, versandt. Im vorliegenden Fall wäre maximal eine Dauer von ausnahmsweise 90 Tagen gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO angebracht gewesen. Es liegt somit eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor. Die Strafe ist

daher um fünf Monate auf 24 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

6. Vollzugsform

E. 5

Parteivorträge;

E. 5.2

S. 122). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58). Hat der Täter mehrere Straftatbestände verwirklicht, für die das Gesetz wahlweise Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht, hat der Richter nach der sog. konkreten Methode bei jeder Tat gesondert zu entscheiden und zu begründen, welche Sanktionsart angemessen ist.

6. Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Recht war für Strafen von weniger als sechs Monaten grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (aArt. 34 Abs. 1, aArt. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sah das Gesetz die Geldstrafe (aArt. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (aArt. 40 StGB) vor. Gemäss aArt. 41 StGB ist die Geldstrafe im Bereich leichter Kriminalität die Regelsanktion und geht bei Strafen bis zu sechs Monaten freiheitsentziehenden Sanktionen vor. Daran hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts mit Inkrafttreten per 1. Januar 2018 entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 mit Hinweisen). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption ultima ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert aArt. 41 Abs. 1 StGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt. Das Gericht hat im Urteil die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Art. 50 StGB; Urteil 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3; BGE 144 IV 217 E. 4.3).

Nach Art. 34 Abs. 1 StGB in der Fassung ab 1. Januar 2018 beträgt die maximale Geldstrafe 180 Tagessätze. Gemäss der Neufassung von Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder (b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

7. Gemäss einem neueren Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2018 (BGE 144 IV 313) darf das Gericht eine Geldstrafe nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, weil die

Höhe der ersteren zusammen mit weiteren, für gleichzeitig zu beurteilende Taten auszusprechenden hypothetischen Geldstrafen das in Art. 34 Abs. 1 StGB festgesetzte Höchstmass überschreitet. Dies hindert das Gericht indes nicht daran, aus den in Art. 41 Abs. 1 StGB erwähnten Gründen insgesamt für sämtliche Delikte auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Was das Kriterium der fehlenden Vollziehbarkeit anbelangt, ist indes darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Strafart sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mitteln, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft ■ ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse ■ denn auch nicht geben. Dementsprechend hat der Gesetzgeber ursprünglich explizit auf die Festsetzung einer Untergrenze für die Geldstrafe verzichtet. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). In der Neufassung von Art. 34 StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) wurde ein Mindesttagessatz von CHF 30.00 vorgesehen, welcher jedoch ausnahmsweise ■ wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten ■ auf CHF 10.00 gesenkt werden kann (Abs. 2). Das Existenzminimum des Täters wird in diesem Absatz als im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigendes Kriterium u.a. explizit erwähnt.

8. Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichts vom 7. Juli 2011, 6B_1096/2010 E. 4.2; vom 6. Juni 2011, 6B_1048/2010 E. 3.2 und vom 26. April 2011, 6B_763/2010 E. 4.1). Um dieser Forderung gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bereits zu Beginn der Strafzumessung die objektive Tatschwere ausdrücklich zu qualifizieren (etwa als leicht, mittel, schwer) um damit eine Grundlage für die spätere Gesamteinschätzung des (subjektiven) Verschuldens zu schaffen. Auf diese Weise wird bereits am Anfang der Strafzumessung eine erste ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen, etwa im Falle einer vorsätzlichen Tötung bei mittlerer Tatschwere im Bereich von 10 ■ 15 Jahren (bei leichter Tatschwere 5 ■ 10 Jahre und in schweren Fällen 15 ■ 20 Jahre). Diese hypothetische ungefähre Einsatzstrafe gilt es dann anhand der weiteren Strafzumessungskriterien zu verfeinern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Verschuldensgewichtung und Einbettung des Strafmasses innerhalb des Strafrahmens im gesamten «Strafzumessungsverlauf» in Einklang stehen (vgl. auch SJZ 100/2004, S. 175 f.).

9. Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider/Roy Garré in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 61).

Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude aufischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2018, Art. 42 N 8 ff mit zahlreichen Hinweisen).

10. Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies

notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa Roland M. Schneider/Roy Garré, a.a.O., Art. 43 StGB N 15).

Art 43 Abs. 1 aStGB in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sah zudem auch den teilbedingten Vollzug einer Geldstrafe vor.

11. Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 2 Abs. 1 StGB). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB, sog. «lex mitior»).

B. Strafzumessung Beschuldigter 1 (A.____)

1. Der Beschuldigte 1 verübte sämtliche Straftaten vor dem 1. Januar 2018. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Ausfällung einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen möglich (ab 1. Januar 180 Tagessätze). Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, stellt das neue Recht keine lex mitior dar; es kommt somit das zur Tatzeit geltende Recht zur Anwendung.

2. Die schwerste vom Beschuldigten verübte Straftat stellt die versuchte räuberische Erpressung in Mittäterschaft mit dem Beschuldigten 2 und einer unbekanntem Drittperson dar. Da gegenüber dem Geschädigten Gewalt angewendet wurde, gelangt Art. 156 Abs. 3 StGB i.V. mit Art. 140 Ziff. 1 StGB zur Anwendung. Der Strafraum beträgt deshalb sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe.

3. Tatkomponenten

E. 6

geheime Urteilsberatung;

E. 6.1

Die Einsatzstrafe ist für das Vergehen gegen das BetmG festzusetzen. Der Beschuldigte 2 kaufte ein Kilogramm Marihuana, besass es und traf Anstalten zum Weiterverkauf von 614,5 Gramm Marihuana. Auch beim Beschuldigten 2 ist analog zu den Ausführungen den Beschuldigten 1 betreffend zu berücksichtigen, dass es sich um eine «weiche» Droge handelt. In Anbetracht aller möglichen Tatvarianten von Art. 19 BetmG liegt ein leichtes Tatverschulden vor. Die Einsatzstrafe ist auf 120 Tagessätze festzusetzen.

E. 6.2

Diese Strafe ist wegen des Hausfriedensbruchs zu erhöhen. Dieser hängt zwar eng mit der versuchten räuberischen Erpressung zusammen, betrifft jedoch den Schutz eines anderen Rechtsgutes. Es ist deshalb eine geringe Straferhöhung um 30 Tagessätze Geldstrafe vorzunehmen.

E. 6.3

Damit ergibt sich unter ausschliesslicher Berücksichtigung des Tatverschuldens eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen.

E. 6.4

Die Täterkomponenten wirken sich weder verschuldensmindernd noch ■erhöhend aus. Es bleibt damit bei einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen.

E. 6.5

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Der Beschuldigte 2 wird von der Sozialhilfe unterstützt. Die Höhe des Tagessatzes ist daher auf das Minimum von CHF 10.00 festzusetzen.

7. Vollzugsform

E. 7

Der Geschädigte konstituierte sich am 6. Juli/14. Dezember 2017 als Privatkläger im Zivil- und Strafpunkt (AS 69, 70).

E. 7.1

Der Beschuldigte 2 ist nicht vorbestraft. Er lebt seit Juni 2017 deliktfrei und in geordneten Verhältnissen, so dass das Vorliegen einer ungünstigen Prognose zu verneinen ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung des (teil-)bedingten Strafvollzuges liegen damit vor.

E. 7.2

Entsprechend dem geäusserten leichten bis mittelschweren Tatverschulden und dem Vorliegen einer günstigen Prognose ist der unbedingt zu vollziehende Strafteil beim Beschuldigten 2 auf 8 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 7.3

Für den Strafteil von 18 ½ Monaten Freiheitsstrafe sowie für die Geldstrafe von 150 Tagessätzen ist dem Beschuldigten 2 der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzulegen.

8. Auch beim Beschuldigten 2 führt, da keine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen resultiert, die Anwendung des seit dem 1. Januar 2018 geltenden Rechts nicht zu einem für ihn milderen Resultat. Es bleibt deshalb auch beim Beschuldigten 2 bei der Anwendung des zur Tatzeit geltenden Rechts.

9. Anzurechnen sind dem Beschuldigten 2 15 Tage Untersuchungshaft (19. Juni ■ 3. Juli 2017).

VI. Zivilforderungen Geschädigter

1. Schadenersatz

E. 7.6

Damit ergeben sich insgesamt 120 Tagessätze, die zu den vom Bezirksgericht Muri verhängten 340 Tagessätzen hinzukommen, damit total 460 Tagessätze. Nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Recht konnten jedoch maximal 360 Tagessätze Geldstrafe ausgesprochen werden. Deshalb ist die Zusatzstrafe auf 20 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. Dies bei gleichbleibender Tagessatzhöhe von CHF 110.00.

E. 7.7

Auch für die Zusatzstrafe ist dem Beschuldigten 1 aufgrund des Fehlens einer Schlechtprognose der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit wird ebenfalls auf zwei Jahre festgelegt.

Auf Frage des Widerrufs des mit Urteil vom 23. November 2015 gewährten bedingten Strafvollzugs ist gestützt auf Art. 46 Abs. 5 StGB nicht mehr einzutreten: Seit dem Ablauf der dreijährigen Probezeit sind mehr als drei Jahre vergangen.

C. Strafzumessung Beschuldiger 2 (B.____)

1. Die schwerste Tat, für die eine Einsatzstrafe festzusetzen ist, stellt auch beim Beschuldigten 2 die versuchte räuberische Erpressung dar, die dieser in Mittäterschaft mit dem Beschuldigten 1 und dem unbekanntem Dritten beging. Der Strafrahmen beträgt deshalb 6 Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe (Art. 156 Abs. 3 i.V. mit Art. 140 StGB).

2. Bei den Tatkomponenten kann auf die Ausführungen zum Beschuldigten 1 verwiesen werden (Ziff. B./3) hiervor. Verschuldensmindernd wirkt sich auch beim Beschuldigten 2 aus, dass die Tatverübung erfolgte, weil der Beschuldigte 2 davon ausging, vom Geschädigten beim Verkauf von Marihuana betrogen worden zu sein. Selbst wenn aber der Geschädigte dem Beschuldigten 2 tatsächlich Marihuana von schlechter Qualität «angedreht» hätte, würde dies das Verhalten des Beschuldigten 2 in keiner Weise entschuldigen oder rechtfertigen. Der Beschuldigte 2 verletzte die Rechte des Geschädigten in seiner Wohnung und damit in einer «Zone», in welcher man sich sicher fühlt und einen Anspruch auf Wahrung seiner Privatsphäre hat. Verschuldenserhöhend wirkt sich zudem die erhöhte Sozialgefährlichkeit aus, weil der Beschuldigte 2 den Geschädigten zusammen mit zwei Begleitern heimsuchte. Dem Beschuldigten 2 wäre es ebenfalls ohne weiteres möglich gewesen, sich rechtsgetreu zu verhalten. Insgesamt ist beim Beschuldigten 2 von einem leichten bis mittelschweren Tatverschulden auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Tatverübung auf Initiative des Beschuldigten 2 erfolgte, weil dieser das missglückte Drogengeschäft mit dem Geschädigten zu Grunde lag. Die Einsatzstrafe ist deshalb beim Beschuldigten 2 leicht höher als beim Beschuldigten 1 auf 42 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Zuzugabe der versuchten Tatbegehung ist eine Strafreduktion

von 10 ½ Monaten auf 31 ½ Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen.

3. Täterkomponenten

E. 8

Die Staatsanwaltschaft erliess am 22. August 2018 eine konkretisierte Eröffnungsverfügung. Neben den drei bisherigen Beschuldigten (Beschuldigte 1 und 2, Unbekannter) richtete sich die Strafuntersuchung nun auch gegen den Geschädigten wegen mehrfacher Übertretung sowie Vergehen gegen das BetmG (AS 386 ff.).

E. 9

Die Anklageschrift datiert vom 3. Juni 2019.

E. 10

Am 26. November 2020 fällte das Amtsgericht Olten-Gösgen das folgende Urteil (O-G 182 ff.):

E. 11

Am 27. November 2020 liess der Beschuldigte 1 gegen dieses Urteil die Berufung anmelden (O-G 253).

Gemäss Berufungserklärung vom 19. Juli 2021 richtet sich die Berufung des Beschuldigten 1 gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils:

E. 12

Am 3. Dezember 2020 liess auch der Beschuldigte 2 gegen das Urteil die Berufung anmelden (O-G 265).

Gemäss Berufungserklärung vom 30. Juni 2021 richtet sich die Berufung des Beschuldigten 2 gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils:

Der Beschuldigte 2 lässt einen umfassenden Freispruch von sämtlichen Vorhalten, eine Entschädigung von pauschal CHF 500.00, eine Genugtuung von CHF 3'000.00 sowie die Kostenübernahme durch den Staat beantragen.

E. 13

Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger reichten kein Rechtsmittel ein.

E. 14

In Rechtskraft erwachsen und damit nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils:

E. 15

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht fand am 27. April 2022 statt. Der Beschuldigte B.____ traf aufgrund eines Irrtums betreffend die Örtlichkeit der Verhandlung erst um 09:26 Uhr ein. Mit dem Einverständnis seines Verteidigers wurden die Verhandlungen aufgenommen und der Privatkläger sowie der Beschuldigte A.____ in seiner Abwesenheit einvernommen.

II. Die rechtskräftigen Schuldsprüche (Beschuldigter 1)

Der Beschuldigte 1 ist wie folgt rechtskräftig schuldig gesprochen:

1.1 Anklageschrift Ziff. A./3: Vergehen gegen das BetmG

Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte beabsichtigte, die an seinem Domizil sichergestellten 614,5 Gramm Marihuana in kleineren Mengen weiterzuverkaufen.

Gestützt auf dieses Beweisergebnis erfolgte ein Schuldspruch wegen Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit lit. g BetmG.

1.2 Anklageschrift Ziff. A./5: Vergehen gegen das Waffengesetz

Anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten 1 vom 19. Juni 2017 wurde ein Schlagring sichergestellt.

Der Beschuldigte wurde deshalb wegen Besitzes einer Waffe ohne Bewilligung, festgestellt am 16. Juni 2017 (rechte:

E. 16

Die Beschuldigten A.____ und B.____ werden dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Werner, unter solidarischer Haftbarkeit für inskünftig aus und in Zusammenhang mit der verurteilten Straftat der versuchten räuberischen Erpressung anfallende Kosten dem Grundsatz nach zu 100 % schadenersatzpflichtig erklärt.

E. 17

Der Privatkläger B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Oliver Wächter, wird zur Geltendmachung seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 18

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers C.____, Rechtsanwalt Christian Werner, wird auf CHF 3'270.65 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 1/2 gegenüber A.____, somit CHF 1'635.35, und im Umfang von 1/2 gegenüber B.____, somit CHF 1'635.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

E. 19

Juni 2017) gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig gesprochen.

1.3 Anklageschrift Ziff. A./6: Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises

Der Beschuldigte führte, obwohl ihm der Führerausweis mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau vom 17. April 2015 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war, zwischen dem 16. Juni 2017 und dem 4. Juli 2017 viermal einen Personenwagen.

Er wurde deshalb gestützt auf Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Ausweises schuldig gesprochen.

III. Anklageschrift Ziff. A./1. und 2. sowie B./1. und 2.: Versuchte räuberische Erpressung (Gewaltanwendung), Art. 156 Ziff. 1 und 3 StGB i.V. mit Art. 140 und Art. 22 Abs. 1 StGB; Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB (A.____ und B.____)

1. Vorhalte

Den Beschuldigten wird weiter vorgehalten, sie seien in der Zeit vom 9. Mai 2017, 23:10 Uhr, bis zum 10. Mai 2017, 00:05 Uhr, in [Ort 1], [...], zum Nachteil des Privatklägers, zusammen mit einer weiteren unbekanntem Täterschaft unrechtmässig und gegen den Willen des Privatklägers in dessen Räumlichkeiten eingedrungen und hätten sich darin aufgehalten.

2. Die Aussagen

2.1.1 Der Geschädigte C.____ wurde am 11. Mai 2017 polizeilich als Auskunftsperson befragt (AS 111 ff.).

Der Geschädigte führte aus, dass er am Schlafen gewesen sei. Einer habe ihn geschlagen, deshalb sei er aufgewacht. Er habe Licht vor den Augen gehabt und deshalb nichts gesehen. Sie hätten ihn in die Küche genommen und geschlagen. Es seien drei Täter gewesen, zwei kenne er, das seien Vater und Sohn, B.____ und A.____. Die dritte Person habe er nicht gekannt; dieser sei gross und gut trainiert gewesen. B.____ habe von ihm Geld und die Bankkarte verlangt. Er habe sie ausgehändigt und B.____ sei an den Bankautomaten [] in [Ort 1] gegangen. Der Unbekannte sei immer bei ihm gewesen und habe ihn geschlagen, A.____ habe in dieser Zeit alle Schränke durchsucht. B.____ sei zurückgekommen von der Bank, er habe nichts beziehen können, weil er (der Geschädigte) kein Geld auf dem Konto gehabt habe, da hätten B.____ und der Unbekannte ihn nochmals geschlagen, dass er ohnmächtig geworden sei. Er sei kurze Zeit später wieder zu sich gekommen, da seien die Täter weg gewesen. Er sei unter Schock gewesen, so dass er erst ca. um 05:00 Uhr seinen Bruder angerufen habe. Dieser sei um ca. 06:00 Uhr zu ihm gekommen. Er habe ihn gefragt, warum er nicht die Polizei informiert habe. Er habe dies nicht gemacht, weil er Angst gehabt habe.

Er vermute, dass die Täter durch die Garage, die unverschlossen sei, ins Haus gekommen seien. Sie hätten nicht mit ihm gesprochen, sondern einfach geschlagen. Der eine habe ihm mit der Lampe ins Gesicht gezündet. Dann hätten sie ihn in die Küche gezerrt. In der Küche habe er A.____ und B.____ erkannt. Als er in der Küche am Boden gelegen sei, habe B.____ von ihm Geld verlangt. Er habe gesagt, dass er kein Geld habe. Sie hätten darauf die Bankkarte und den Code von ihm verlangt. Er habe Angst gehabt. Sie hätten gesagt, dass er die Polizei nicht informieren dürfe, sonst würden sie ihn in den Rollstuhl prügeln. Er habe die Polizei trotzdem eingeschaltet, weil seine Brüder dies von ihm verlangt hätten. A.____ habe, als er in der Küche am Boden lag, alle Schränke durchsucht. Sie hätten dann noch den Stecker vom Fernseher gezogen, hätten ihn dann aber nicht mitgenommen.

Der Geschädigte beschrieb den unbekanntem Täter wie folgt: gross und kräftig, 25 ■ 28jährig, breite Schultern, super trainiert. Kleidung: Trainerhosen mit Militärmuster und eine schwarze Jacke, Turnschuhe. Der Unbekannte habe akzentlos Schweizerdeutsch gesprochen. Er habe eine Baseballkappe getragen und die Haare zu einem Pferdeschwanz zusammengebunden gehabt.

B.____ sei vor ca. 3-4 Wochen bei ihm zu Hause gewesen und er habe ihm ein Kilogramm Marihuana für CHF 6'000.00 verkauft. Nach ca. 2-3 Tagen sei er mit seinem Sohn wiedergekommen und habe von ihm CHF 4'000.00 verlangt, weil das Marihuana schlecht gewesen sei. Er habe ihm gesagt, dass er diese CHF 4'000.00 nicht bezahlen könne. Sie seien deshalb in der Nacht gekommen und hätten nach Geld gesucht.

2.1.2 Am 3. Juli 2017 wurde von der Staatsanwaltschaft zwischen dem Geschädigten und den Beschuldigten 1 und 2 eine Konfrontationseinvernahme durchgeführt (AS 138 ff.). Die beiden Beschuldigten bestritten die Aussagen des Geschädigten, der Beschuldigte 1 bestritt, überhaupt beim Geschädigten gewesen zu sein. Der Geschädigte wurde von der Staatsanwältin nicht befragt.

2.1.3 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. Oktober 2017 wurde der Geschädigte als Beschuldigter zum Verkauf des Marihuanas an den Beschuldigten 2 befragt (AS 153 ff.).

Der Geschädigte bestätigte, dem Beschuldigten 2 ein Kilogramm Marihuana für CHF 6'000.00 verkauft zu haben. Ca. vier Tage später sei dieser mit dem Beschuldigten 1 zu ihm nach Hause gekommen und habe gesagt, das Gras sei «scheisse». Er habe von ihm CHF 4'000.00 verlangt. Er habe ihnen gesagt, dass er kein Geld habe.

Der Geschädigte schilderte in der Folge nochmals die Ereignisse in der Nacht vom 9./10. Mai 2017 und bestätigte seine bisherigen Aussagen.

2.1.4 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. November 2020 wurde der Geschädigte erneut als Auskunftsperson befragt (O-G 153 ff.).

Der Geschädigte bestätigte seine bisherigen Aussagen. Er führte wiederholt aus, dass er am Schlafen gewesen sei, als sie gekommen seien, und er deshalb keine Chance gehabt habe, sich zu wehren. Es sei schlimm gewesen, als sie ihn im Bett geschlagen hätten. Da er Licht im Gesicht gehabt habe, sei er blind gewesen.

Der Geschädigte führte aus, immer noch Probleme mit dem Schlaf zu haben. Er sei 6 - 7 Monate bei der Psychiaterin gewesen. Er habe die Schweiz wegen dieses Vorfalls verlassen. Er sei seit 30 Jahren in der Schweiz und habe hier auch Kinder.

2.1.5 Der Geschädigte bestätigte auch vor dem Obergericht im Wesentlichen seine Aussagen. Er führte wiederum mehrfach aus, dass er am Schlafen gewesen sei, als die beiden Beschuldigten und ein ihm unbekannter Dritter ihn aus dem Bett geholt hätten. Sie hätten ihn mit einem Telefon geblendet und geschlagen. Sie hätten ihn hinunter in die Küche geführt und geschlagen, bis er ihnen seine Bankkarte und den Pincode gegeben habe, da er kein Geld zu Hause gehabt habe. Der Beschuldigte 2 sei dann zur Bank gefahren, während der Beschuldigte 1 und der Dritte ihn festgehalten hätten. Der Beschuldigte 1 habe noch den Fernseher mitnehmen wollen. Als der Beschuldigte 2 zurückgekommen sei, seien sie gegangen. Auf dem Konto sei kein Geld gewesen. Alles sei voller Blut gewesen. Er habe dem Beschuldigten 2 zuvor ein Kilo Marihuana für CHF 6'000.00 verkauft.

Der Geschädigte erklärte, er habe noch immer Schlafprobleme und nehme Tabletten. Er sei sechs Monate bei einer Psychiaterin gewesen. Er habe im [Balkan] eine Frau kennengelernt und lebe heute bei ihr in [Europa]. Er habe die Schweiz aber nicht der Liebe wegen verlassen, sondern wegen des Vorfalles. Er habe noch immer Angst, dass die wieder auf ihn zukämen, wenn er nach [] ginge. Seine beiden Söhne lebten nach wie vor in der Schweiz.

2.2.1 Der Beschuldigte 1 wurde polizeilich am 19. Juni 2017 erstmals einvernommen (AS 118 ff.).

Er führte aus, er glaube, am 9. Mai 2017 im Zivilschutz gewesen zu sein. Der Name «C. ___» sage ihm nichts und er sei natürlich noch nie bei diesem zuhause gewesen. Er sei 100%ig an keinem Raubüberfall in [Ort 1] beteiligt gewesen.

2.2.2 Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 24. Oktober 2017 (AS 144 ff.) führte der Beschuldigte 1 aus, er sei am 9. Mai 2017 im Zivilschutz gewesen. Er habe nicht dort übernachtet, sei aber am vorgehaltenen Überfall nicht beteiligt gewesen.

Er habe den Geschädigten schon gesehen, kenne ihn aber nicht wirklich. Er wisse, dass dieser mit Gras deale oder gedealt habe. Er wisse dies vom Geschädigten selbst, weil ihm dieser einmal Gras zum Kauf angeboten habe.

In dieser Zeit (als der Beschuldigte 1 Zivilschutzdienst leistete) habe sein Vater bei ihm gewohnt.

2.2.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung blieb der Beschuldigte 1 dabei, mit dem Vorfall vom 9. Mai 2017 nichts zu tun zu haben. Er machte dazu keine weiteren Aussagen (O-G 164 ff.).

2.2.4 Der Beschuldigte 1 gab auch anlässlich der Verhandlung vor Obergericht an, er sei am Vorfall vom 9. Mai 2017 nicht beteiligt gewesen. Erstmals sagte er aber aus, dass er den Geschädigten kenne. Er habe ihn [] in einer Bar als Dealer kennengelernt. Es sei aber nie zu einem Geschäft zwischen ihnen gekommen und bei diesem einen Treffen geblieben. Der Beschuldigte 1 konnte keine Gründe nennen, weshalb der Geschädigte ihn zu Unrecht beschuldigen sollte. Er führte aus, womöglich wolle dieser seinem Vater schaden und beschuldige deshalb auch ihn als Sohn. Auch auf mehrmalige Nachfrage blieb er dabei, nicht dort gewesen zu sein.

2.3.1 Am 19. Juni 2017 wurde auch der Beschuldigte 2 polizeilich erstmals befragt (AS 123 ff.). Der Geschädigte habe ihn angesprochen, ob er kiffe. Er sei ein paar Mal (3-4 Mal) bei ihm zuhause gewesen. Er sei der Dealer, bei welchem er Gras gekauft habe.

Der Beschuldigte 2 führte aus, er habe den Geschädigten mal an der [] in [] kennengelernt. Er habe beim Geschädigten zuhause zweimal eine kleine Menge Marihuana (3,5 ■ 4 g) eingekauft, beim dritten Mal habe er einen Grosseinkauf gemacht. Er habe CHF 1'500.00 für ein halbes Kilo Outdoor angezahlt. Als er das Marihuana ca. 1 Woche später habe holen wollen, habe er festgestellt, dass es «Scheiss»-Gras war. Der Geschädigte habe ihm gesagt, dass er an diesem Abend vorbeikommen könne. Er habe gutes Gras oder die Rückzahlung des Geldes verlangt. Da sei der Geschädigte wütend geworden und auf ihn losgegangen. Der Geschädigte habe ihm eine Ohrfeige gegeben, eine zweite sei ihm nicht gelungen. Er (der Beschuldigte 2) sei zu Boden gefallen. Der Geschädigte sei dann auf ihn losgegangen. Der Geschädigte habe ihm dann die Bankkarte gegeben und ihm den Code aufgeschrieben und gesagt, er solle nachsehen, er habe nichts auf dem Konto. Er sei dann zum Bankomaten gegangen. Er habe kein Geld abheben können, weil die Bankkarte defekt gewesen sei.

Er sei alleine beim Geschädigten gewesen, sein Sohn sei nicht dabei gewesen.

2.3.2 Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 3. Juli 2017 (AS 138 ff.) führte der Beschuldigte 2 aus, dass er am 9. Mai 2017 das Gras habe zurückgeben wollen, da es Mist gewesen sei, den der Geschädigte ihm habe andrehen wollen. Es habe eine Auseinandersetzung gegeben, der Geschädigte sei auf ihn losgegangen. Darauf habe der Geschädigte gesagt, er solle schauen gehen, ob bei ihm noch etwas zu holen sei, und habe ihm die Bankkarte gegeben.

2.3.3 Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 24. Oktober 2017 (AS 165 ff.) führte der Beschuldigte 2 aus, dass er beim Geschädigten insgesamt drei Mal etwas gekauft habe. Er habe sich mit ihm auf 500 Gramm für CHF 1'500.00 geeinigt. Dann sei es nicht so

abgelaufen und der Geschädigte sei handgreiflich geworden.

Er sei am 9. Mai 2017 allein zum Geschädigten nach Hause gegangen. Er habe gesehen, dass dessen Auto dort stehe und so habe er gewusst, dass er zuhause sei. Es sei mit ihm abgemacht gewesen, dass er das Gras wieder zurückgebe und dieser das Geld (CHF 1'500.00) zurückzahle. Sie seien dann in der Küche gestanden und dann sei es zur Auseinandersetzung gekommen. Er sei auf einem Hocker gesessen, bis der Geschädigte handgreiflich geworden sei. Er habe ihm (dem Beschuldigten 2) Ohrfeigen gegeben, dreiviermal, bei der Letzten sei er zu Boden gefallen.

Das Marihuana habe er zum Eigenkonsum erwerben wollen. Er rauche selten. Er habe trotzdem so viel kaufen wollen, weil das Angebot verlockend gewesen sei. Das am Domizil seines Sohnes sichergestellte Marihuana (614,5 g) sei von ihm gewesen. Wenn er Ware zu einem guten Preis gefunden habe, habe er immer zugeschlagen.

Der Beschuldigte 2 verweigerte in der Folge die Antwort auf diverse Fragen des Vertreters des Geschädigten, so betreffend des Grundes für die tätliche Auseinandersetzung, der Anzahl verabreichter Ohrfeigen, wie er den Geschädigten verletzt hat und betreffend seiner eigenen Verletzungen.

2.3.4 Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 27. November 2018 (AS 226 ff.) gab der Beschuldigte 2 an, das Gras für sich selber gekauft zu haben. Er habe es nicht verkaufen wollen. Er habe mit dem Geschädigten abgemacht, dass er das Gras jederzeit zurückgeben könne, wenn er nicht zufrieden sei. Sie hätten vereinbart, dass er am 9. Mai 2017 das Gras zurückgebe. Er habe das Gras dabei gehabt und sei beim Geschädigten vorbeigegangen. Dieser sei plötzlich anderer Meinung gewesen und habe ihm das Geld nicht geben wollen. Der Geschädigte sei handgreiflich geworden und habe ihm, dem Beschuldigten 2, ein paar Ohrfeigen gegeben. Der Beschuldigte 2 habe sich einfach gewehrt und versucht, den Geschädigten mit seinen Füßen fernzuhalten. Der Geschädigte habe ihm seine Bankkarte gegeben und sogar den Code aufgeschrieben. Er habe sich vergewissern wollen, dass der Geschädigte kein Geld habe, daher sei er zum Bankomat gefahren obwohl er wisse, dass dieser videoüberwacht sei. Dann habe er ihm die Karte zurückgebracht. Der Geschädigte habe ihm gesagt, er erhalte am Wochenende Geld. Dann sei ihm, dem Beschuldigten 2, aber gesagt worden, er solle da nicht hingehen, er werde erschossen. Dann sei er auch nicht hingegangen. Er sei alleine beim Geschädigten gewesen.

Der Beschuldigte 2 verweigerte wiederum die Antwort auf diverse Fragen des Vertreters des Geschädigten, so betreffend die Anzahl verabreichter Ohrfeigen und die Verletzungen des Geschädigten.

2.3.5 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 2 aus (O-G 167 ff.), dass er am 9. Mai 2017 das Marihuana, das er habe zurückgeben wollen, dabei gehabt habe. Der Kilopreis sei CHF 3'000.00 gewesen, er habe die Hälfte zurückhaben wollen, CHF 1'500.00. Sie hätten diskutiert. Der Geschädigte sei wütend geworden und sei mit Schlägen auf ihn losgegangen, als er gehen wollte. Er habe ihn auf den Boden geschlagen, er habe sich gewehrt und den Geschädigten mit den Füßen getreten. Er habe ihn dabei öfters im Gesicht getroffen. Der Geschädigte habe ihm Ohrfeigen gegeben, einige, vielleicht zwei. Darauf habe er ihm aus Goodwill seine Karte gegeben, den Code aufgeschrieben und ihm gesagt, wo der nächste Bankomat sei. Der Geschädigte habe ihm, nachdem er bei der Bank nichts beziehen können, gesagt, er erhalte noch CHF 4'000.00 und könne ihm das Geld dann geben. Sie hätten abgemacht, dass er das Geld am

nächsten Wochenende erhalten würde.

Betreffend der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Feinwaage und Minigrrips wisse er nichts. Die seien nicht von ihm.

2.3.6 Der Beschuldigte 2 bestätigte vor Obergericht im Wesentlichen seine früheren Aussagen. Er führte aus, er habe beim Geschädigten ein halbes Kilo Marihuana gekauft. Es sei aber «Scheissgras» gewesen, daher habe er es retour bringen wollen. Sie hätten abgemacht, dass er es jederzeit retour bringen könne, wenn etwas nicht in Ordnung sei. Er sei daher am Abend des 9. Mai 2017 zum Geschädigten gegangen und habe geklopft. Der Geschädigte habe ihm aufgemacht und sie hätten geredet. Plötzlich sei der Geschädigte handgreiflich geworden. Er habe ihn geohrfeigt und er sei zu Boden gefallen. Am Boden liegend habe er sich mit Tritten gewehrt. Der Geschädigte habe dann irgendwann von ihm abgelassen und er habe aufstehen können. Dann habe er ihm seine Bankkarte gegeben und er sei zur [Bank] in [Ort 1] gefahren, um nachzusehen, ob Geld auf dem Konto sei. Es habe kein Geld gehabt. Er habe den Code aufgeschrieben. Der Geschädigte habe ihm versprochen, ihm das Geld zu geben. Er sei alleine bei ihm gewesen. Sein Sohn sei nicht bei ihm gewesen, niemand sei dabei gewesen.

Angesprochen auf die Ausführungen des Geschädigten gab der Beschuldigte 2 an, das seien alles Lügen. Er wisse nicht, weshalb dieser ihn beschuldige. Zu den Verletzungen des Geschädigten gab er an, er habe sich einfach mit Tritten gewehrt.

3. Die objektiven Beweismittel

E. 20

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.____, Rechtsanwalt Oliver Wächter, wird auf CHF 10'791.65 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'921.35 (Differenz zum vollen Honorar à CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MWST und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 21

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Christian Werner, wird auf CHF 10'687.00 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 22

Abs. 1 StGB)

E. 27

Monaten Freiheitsstrafe.

4. Täterkomponenten

E. 28

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Gerichtsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 17'579.85, werden A.____, B.____ und C.____ wie folgt zu auferlegt: a) Der auf

den Beschuldigten A.____ entfallende Anteil an den Verfahrenskosten wird auf CHF 10'246.75 festgesetzt (50% der Gerichtsgebühr und persönliche Auslagen) und ist vom Beschuldigten zu bezahlen. b) Der auf den Beschuldigten B.____ entfallende Anteil an den Verfahrenskosten wird auf CHF 5'776.55 festgesetzt (40% der Gerichtsgebühr und persönliche Auslagen) und ist vom Beschuldigten zu bezahlen. c) Gemäss rechtskräftiger Ziffer 22 lit. c des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 26. November 2020 wurde der auf den Beschuldigten C.____ entfallende Anteil an den Verfahrenskosten auf CHF 1'556.55 festgesetzt (10% der Gerichtsgebühr und persönliche Auslagen) und ist vom Beschuldigten zu bezahlen.

E. 29

A.____ und B.____ haben die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gerichtsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'400.00, wie folgt zu bezahlen: a) A.____ hat von der Hälfte der Kosten einen Anteil von 75%, ausmachend CHF 2'400.00, zu bezahlen, im Übrigen gehen sie zu Lasten des Staates Solothurn; b) B.____ hat von der Hälfte der Kosten einen Anteil von 80%, ausmachend CHF 2'560.00, zu bezahlen, im Übrigen gehen sie zu Lasten des Staates Solothurn. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident

Kiefer

Die Gerichtsschreiberin

Schmid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.